

Wm. W. W.

Max Weber Gesamtausgabe

Im Auftrag der Kommission für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Herausgegeben von

Horst Baier, Gangolf Hübinger, M. Rainer Lepsius,
Wolfgang J. Mommsen †, Wolfgang Schluchter,
Johannes Winkelmann †

Abteilung III: Vorlesungen und Vorlesungsnachschriften

Band 7



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Max Weber

Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)

Unvollendet

Mit- und Nachschriften 1920

Herausgegeben von
Gangolf Hübinger

in Zusammenarbeit mit
Andreas Terwey



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Redaktion: Ursula Bube – Edith Hanke

Die Herausgeberarbeiten wurden im Rahmen des Akademienprogramms von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Nordrhein-Westfalen sowie vom Freistaat Bayern gefördert.

ISBN 978-3-16-149932-6 Leinen / eISBN 978-3-16-157772-7 unveränderte ebook-Ausgabe 2019
ISBN 978-3-16-149934-0 Hldr

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2009 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde gesetzt und gedruckt von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier. Den Einband besorgte die Großbuchbinderei Josef Spinner in Ottersweier.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Siglen, Zeichen, Abkürzungen	IX
Einleitung	1
Anhang zur Einleitung: Die Lehrveranstaltungen Max Webers 1918–1920	40
Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)	
Editorischer Bericht	43
Eigenhändige Ankündigung der Veranstaltungen zum Sommersemester 1920	63
Mit- und Nachschriften von Erwin Stözl und Hans Ficker	65
Personenregister	119
Chronologisches Verzeichnis der Vorlesungen Max Webers 1892–1920	123
Aufbau und Editionsregeln der Max Weber-Gesamtausgabe, Abteilung III: Vorlesungen und Vorlesungsnachschriften	127
Bandfolge der Abteilung I: Schriften und Reden	133
Bandfolge der Abteilung II: Briefe	136

Dem Band ist eine CD-ROM zur Textsuche beigelegt.

Vorwort

Seit dem Herbst 1917 bereitete Max Weber seine Rückkehr in die akademische Lehre vor. Zu den bevorzugten Lehrgebieten sollte auch die Staatssoziologie gehören, so wünschte er in den Berufungsverhandlungen von 1919. „Probleme der Staatssoziologie“ lautete bereits der Titel eines Vortrages, den er im Vorfeld seiner Gastprofessur in Wien im Oktober 1917 vor der dortigen Soziologischen Gesellschaft hielt.

Dieser Band enthält die beiden überlieferten Nachschriften der Vorlesung, die Weber für das nachrevolutionäre Münchner Sommersemester 1920 unter dem Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“ angekündigt hatte. Anders als der juristische Vorlesungstypus der „Allgemeinen Staatslehre“ zielte Weber damit auf eine Soziologie des Staates und der Herrschaft, wie sie bislang an deutschen Universitäten nicht angeboten wurde. Zu seiner Vorlesung, die ganz auf das „Nachschreibenkönnen der Leute“ ausgerichtet war, diktierte er eine klare Disposition und verwandte seine „Typen der Herrschaft“ aus der im Druck befindlichen neuen Fassung von „Wirtschaft und Gesellschaft“. Diese verband er mit theoretischen Ausführungen aus seinen politischen Schriften der letzten beiden Jahre, insbesondere aus „Politik als Beruf“. Den Vorlesungsstoff belebte er durch aktuelle Beispiele. Durch Webers Tod im Juni 1920 blieb die Vorlesung unvollendet.

Eine der beiden Nachschriften, die hier erstmals in vollständiger Transkription präsentiert werden, ist in manchen Teilen in der heute nur noch Wenigen zugänglichen Gabelsberger Kurzschrift verfaßt. Deren Entschlüsselung verdanken wir Herrn Ministerialrat i.R. Horst Grimm.

Für eine Einladung als Fellow an das Max-Weber-Kolleg in Erfurt 2006/2007, die mir die unbeschwerte und konzentrierte Arbeit an dieser Edition ermöglichte, danke ich herzlich dessen Dekan Hans Joas. Wolfgang Schluchter hat die Konzeption des Bandes und die Einleitung als Gutachter geprüft und mir wertvolle Hinweise zu den systematischen Bezügen zwischen der Vorlesung und den Fassungen von „Wirtschaft und Gesellschaft“ gegeben. Dafür sei ihm herzlich gedankt. Das gleiche gilt für detaillierte Vorschläge von M. Rainer Lepsius und für den Rat von Knut Borchardt.

Von Beginn an hat Edith Hanke die Arbeiten an diesem Band begleitet. Sie hat uns weit über die eigentliche redaktionelle Betreuung hinaus bei den archivalischen Recherchen ebenso wie bei der Gestaltung der Texte

mit großem Engagement unterstützt. Dafür sind wir ihr außerordentlich verbunden.

Frankfurt (Oder), im August 2009

Gangolf Hübinger

Siglen, Zeichen, Abkürzungen

	Seitenwechsel
//	Zeilenwechsel in Zitaten
{ }	Kurzschrittpassagen
[]	Hinzufügung des Editors; auch statt Wiederholungszeichen
[??]	Ein Wort nicht lesbar
A	Sigle für edierte Textvorlage
N ₁ , N ₂	Siglen für Nachschriften
N ₁ (1)r, N ₁ (1)v	Blattzählung der Nachschrift (durch den Editor)
N ₂ (1), N ₂ (2)	Seitenzählung der Nachschrift (durch den Editor)
Db	Deckblatt
^{1, 2, 3} a, b, c	Indices bei Sachanmerkungen des Editors Indices für textkritische Anmerkungen
§, §§	Paragraph, Paragraphen
&	und
+	und, plus
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
a. d.	an der
AfSSp	Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik
a. M.	am Main
Anm.	Anmerkung
a. o.	außerordentlich(er)
Art.	Artikel
AStA, A.St.A.	Allgemeiner Studenten-Ausschuß
Aufl.	Auflage
BA	Bundesarchiv
BAdW	Bayerische Akademie der Wissenschaften
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Bd., Bde.	Band, Bände
bes.	besonders
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bl.	Blatt, Blätter
BSB	Bayerische Staatsbibliothek
bzw.	beziehungsweise
Co.	Company
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DLA	Deutsches Literaturarchiv Marbach
Dr.	Doktor
ebd.	ebenda

X	<i>Siglen, Zeichen, Abkürzungen</i>
etc. ev., evtl.	et cetera eventuell
f., ff.	folgende
GdS	Grundriß der Sozialökonomik, Abteilung I–IX, 1. Aufl. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1914–1930
geb.	geboren, geborene
Gez.	Gezeichnet
ggf.	gegebenenfalls
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
HA	Hauptabteilung
Hg., hg.	Herausgeber, herausgegeben
i. Br.	im Breisgau
incl.	inklusive
i. R.	im Ruhestand
Jg.	Jahrgang
Kap.	Kapitel
Kgl.	Königlich
K. K.	Kaiserlich-Königlich
LMU	Ludwig-Maximilians-Universität
MoBl.	Morgenblatt
MPI	Max Planck Institut
MWG	Max Weber-Gesamtausgabe; vgl. die Übersicht zu den Einzelbänden, unten, S. 127f., 133–136
Nl.	Nachlaß
N ^o	Nummer
Nov.	November
Nr.	Nummer
o. J.	ohne Jahr
o. ö.	ordentlicher öffentlicher
o. V.	ohne Verlag
pp.	pergite (und so weiter)
priv.	privatim
Prof.	Professor
r	recto (Vorderseite bei Blattangaben)
S.	Seite
s.	siehe
Sen.	Senat
sen.	Senior

Sept.	September
s. o.	siehe oben
SS, S.S.	Sommersemester
st.	stündig
Str.	Straße
Stud, Stud.	Student, Studenten
s. u.	siehe unten
u.	und
u. a., u. A.	unter anderem, und andere
UA	Universitätsarchiv
UAM	Universitätsarchiv München
USA, U.S.A.	United States of America
usw., u.s.w.	und so weiter
v	verso (Rückseite bei Blattangaben)
v.	von
VA	Verlagsarchiv
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
vols.	Volumes
Weber, Marianne, Lebensbild	Weber, Marianne, Max Weber. Ein Lebensbild. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1926 ¹ , (Nachdruck = 3. Aufl. – Tübingen 1984; 4. Aufl. – München: Piper 1989)
WS	Wintersemester
WuG	Wirtschaft und Gesellschaft
WuG ¹	Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft (Grundriß der Sozialökonomik, Abteilung III), 1. Aufl. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1922 (MWG I/22-1 bis 6 und I/23)
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Einleitung

1. „Was ist: ein ‚Staat‘?“ Der wissenschaftsgeschichtliche Hintergrund, S. 4. – 2. Von der politischen „Kritik“ zur „Soziologie“ des Staates und seiner Institutionen, S. 17 – 3. Politik als Wissenschaft in der Folge der Revolution. Max Weber in München, S. 26 – 4. Die Vorlesung zur „Staatssoziologie“ in ihren Bezügen zu den „Typen der Herrschaft“, S. 33

Für das Sommersemester 1920 hatte Max Weber neben einem zweistündigen Einführungskolleg über „Sozialismus“ und einem Kolloquium „*Nur* für schon Geschulte und *nur* nach vorheriger persönlicher Zulassung“ über „Soziologische wissenschaftliche Arbeiten im Staatswirtschaftlichen Seminar“ eine Vorlesung über „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“ angekündigt. Die Vorlesung war vierstündig angelegt, jeweils am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.¹ Er eröffnete sie am 11. Mai 1920 im überfüllten Auditorium Maximum, nachdem sich weit über 500 Hörer zu dieser Vorlesung eingeschrieben hatten und zahlreiche „Gäste“ der Veranstaltung beiwohnten. Die letzte Vorlesungsstunde dürfte am Dienstag, dem 1. Juni, stattgefunden haben, da der 3. Juni ein Feiertag war (Fronleichnam), und Weber am 4. Juni in der 4. Sitzung der Staatswirtschaftlichen Fakultät wegen Krankheit fehlte. Weber nahm die Vorlesungstätigkeit vor seinem Tod am 14. Juni 1920 nicht wieder auf.

Dieser Band präsentiert die beiden Nachschriften,² in denen der Teil der Vorlesung, den Weber noch vor seinem Tod halten konnte, überliefert ist. Der synoptische Abdruck der beiden Nachschriften verdeutlicht die Parallelen in Aufbau und Wortwahl. Sie bieten ein authentisches Zeugnis für Webers gesprochenes Wort und ermöglichen eine Rekonstruktion der Vorlesung, zu der es keine autoreigenen Aufzeichnungen gibt. Wortgleiche

1 Eigenhändige Ankündigung Max Webers für die Vorlesungsmeldungen der Staatswirtschaftlichen Fakultät, Ernst H. Correll collection, Mennonite Church USA Archives-Goshen, box 11, abgedruckt im Anschluß an den Editorischen Bericht, unten, S. 64. Vgl. auch den Eintrag im Vorlesungsverzeichnis, in der Rubrik „Staatswirtschaftliche Fakultät. I. Staatswissenschaften. A. Vorlesungen“: „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie): Dr. Weber, Mo[ntag], Di[enstag], Do[nnerstag], Fr[ei]tag] 4–5 4st[ündig] priv[atim].“ Ludwig-Maximilians-Universität München. Verzeichnis der Vorlesungen Sommer-Halbjahr 1920. – München: Druck von J. Schön 1920, S. 11 (hinfort: Verzeichnis der Münchner Vorlesungen, SS 1920); eine zusätzliche Erwähnung der Vorlesung findet sich unter der Rubrik „Historisch-politischer Unterricht“, ebd., S. 54.

2 Zum Status der Texte vgl. den Editorischen Bericht, unten S. 61.

Gliederungspunkte und Kernsätze lassen darauf schließen, daß Weber neben der Disposition auch andere Passagen diktiert hat.³ Aus diesen Gründen haben sich die Herausgeber entschlossen, die beiden Nachschriften in die MWG aufzunehmen.

Auffällig ist der doppelte Titel „Allgemeine Staatslehre und Politik (Staatssoziologie)“, den Weber handschriftlich für das Vorlesungsverzeichnis meldete.⁴ Eine „Allgemeine Staatslehre“ gehörte zur festen Lehrtradition an deutschen Universitäten. Sie war eine „Teildisziplin“ an juristischen Fakultäten.⁵ Weber brachte demnach durch seine Titelwahl deutlich zum Ausdruck, daß er zwar nominell an diese Tradition anknüpfte, inhaltlich aber etwas ganz Neues beabsichtigte. So scheint er in der Vorlesung selbst von „Staatssoziologie“ gesprochen zu haben, jedenfalls notierten die Studenten nur diesen zweiten Teil des Titels.

Die Vorlesung über „Staatssoziologie“ lehnt sich eng an die einschlägigen Paragraphen aus „Wirtschaft und Gesellschaft“, dem großen Beitrag im „Grundriß der Sozialökonomik“ (GdS), an, die Weber kurz zuvor zum Druck gegeben hatte. Das betrifft „Kapitel I. Soziologische Grundbegriffe“ und insbesondere „Kapitel III. Die Typen der Herrschaft“.⁶ Sie ist darauf jedoch nicht beschränkt. Die Nachschriften geben in der Gliederung – durch Umstellung einzelner Paragraphen wie dem über „Parteien“ – und in den aktuellen politischen Bezügen den offenen Charakter der „Herrschaftssoziologie“ zu erkennen. Sie zeigen an, wie Weber daran arbeitete, Aspekte, auf die er in „Wirtschaft und Gesellschaft“ nur verwiesen hatte, inhaltlich auszuarbeiten und den Hörern unter Nutzung aktueller Beispiele vorzustellen.

Die älteren, vor 1914 verfaßten Manuskripte zum GdS, insbesondere die nachgelassenen Texte zur „Herrschaft“, enthielten keine explizite Staatssoziologie.⁷ Auch die grundsätzliche Umarbeitung zwischen 1914 und 1920, in der Weber die Herrschaftssoziologie umstrukturierte und den Zusam-

3 „[...] das Gebundensein an Disposition, an Nachschreibenkönnen der Leute u. s. w.“ mache eine Kollegstunde anstrengender als die freie Rede eines Einzelvortrages. Vgl. den Brief Max Webers aus Wien an Marianne Weber vom [7. Mai 1918], Bestand Max Weber-Schäfer, Deponat BSB München, Ana 446 (MWG II/10); vgl. auch MWG I/17, S. 16.

4 Vgl. unten, S. 64.

5 Vgl. Schönberger, Christoph, Der „Staat“ der Allgemeinen Staatslehre: Anmerkungen zu einer eigenwilligen deutschen Disziplin im Vergleich mit Frankreich, in: Beau, Olivier und Heyen, Erk Volkmar (Hg.), Eine deutsch-französische Rechtswissenschaft? Kritische Bilanz und Perspektiven eines kulturellen Dialogs. – Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1999, S. 111–137, hier S. 116.

6 Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, in: Grundriß der Sozialökonomik, Abt. III. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1922, S. 1–180, bes. S. 1–30 und 122–176 (MWG I/23).

7 Vgl. MWG I/22-4 „Herrschaft“.

menhang zwischen Herrschaft und Recht präzisierte,⁸ enthält nur Hinweise auf die einer Staatssoziologie vorbehaltenen Themen: „Alles Nähere (Materiale) gehört in die Staatssoziologie“.⁹ Sie ist also den von Weber selbst überlieferten Texten nicht zu entnehmen. Insofern stellen die beiden Nachschriften, trotz ihres indirekten und fragmentarischen Charakters, die wichtigste Quelle dar, in welche Richtung Webers im GdS nicht ausgeführte, vielmehr „noch zu schreibende Staatssoziologie“¹⁰ konkret angelegt war. Das Herrschaftskapitel von WuG enthält insgesamt fünf Verweise auf eine ausführlichere Behandlung der Materie in einer staatssoziologischen „Sonderdarstellung“ bzw. in „Spezialerörterungen“. Sie gelten allesamt dem Problemfeld „Parteien“, ihren Leitungen und organisatorischen Stäben, ihrer Finanzierung, ihrem „modernen Typus [...] im legalen Staat mit Repräsentativverfassung“. Eine ausführlichere Darstellung sollte der „Staatssoziologie“ vorbehalten bleiben.¹¹ In seiner letzten Vorlesungsstunde begann Weber noch mit dem Kapitel „Die Parteien“ – die zweite Nachschrift übermittelt „Die Partei“ –, die knappe Klärung des Begriffs bildet aber den allerletzten Eintrag der hier präsentierten Nachschriften.

Kurz vor Vorlesungsbeginn, am 26. April 1920, schrieb Weber hierzu zwei aufschlußreiche Briefe. Heinrich Rickert gegenüber erläuterte er seinen Grundbegriff des „sozialen Handelns“, verwies auf die „schon im Herbst (spätestens) erscheinenden Kapitel“ seines „Buchs“, von dem er jetzt noch „keine Reindrucke“ habe – gemeint ist die erste Lieferung von „Wirtschaft und Gesellschaft“ – und bezog sich auf die Staatssoziologie: „Der für die Staatssoziologie wichtigste (aber auch sonst wichtige) Fall ist: daß das Handeln seinem subjektiv gemeinten Sinn nach (auch! – nicht: nur!) orientiert ist an der *Vorstellung* von der Geltung einer ‚*Ordnung*‘, und daß Menschen da sind, welche – als ‚*Leiter*‘ oder ‚*Verwaltungsstab*‘ ihr Handeln darauf einstellen: diese ‚*Ordnung*‘ als *empirisch* ‚*geltend*‘ *durchzusetzen*. Dies sind die Grundbegriffe, mit denen man fast gänzlich auskommt, wie Sie sehen werden.“¹²

Am gleichen Tag informierte Weber seinen Verleger Paul Siebeck, „die gesamte *Rest-Korrektur* von ‚Wirtschaft und Gesellschaft‘ ist an Sie abgegangen (eingeschrieben)“ und bat gleichzeitig um Zusendung „von *Rein-*

8 Vgl. MWG I/22-3 „Recht“, und dort die Einleitung des Herausgebers zu Webers Plan, im Rahmen von „Wirtschaft und Gesellschaft“ das Recht als Abschnitt zum Kapitel über den politischen Verband zu behandeln.

9 Ebenfalls WuG¹, S. 168 (MWG I/23).

10 Schluchter, Wolfgang, Religion und Lebensführung, Band 2: Studien zu Max Webers Religions- und Herrschaftssoziologie. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1988, S. 624, im Kontext der Diskussion um die Werkgeschichte von „Wirtschaft und Gesellschaft“.

11 Zitat WuG¹, S. 168 (MWG I/23), die übrigen Verweise S. 158 und S. 167.

12 Brief Max Webers an Heinrich Rickert vom 26. April [1920], GStA PK, VI. HA., NI. Max Weber, Nr. 25, Bl. 97 (MWG II/10).

drucken (Aushängebögen) von Bogen 1 und 2 (in Anrechnung auf die Zahl meiner Frei-Exemplare). Ich brauche sie, wenn möglich, für *Kolleg*-Zwecke sehr nötig“.¹³ Weber forderte also die „Soziologischen Grundbegriffe“ an, mit denen er so, wie er es Rickert skizziert hatte, seine Vorlesung über „Staatssoziologie“ begann und damit diesen klassischen Vorlesungstypus über „Allgemeine Staatslehre und Politik“ in seinem spezifischen Sinn umprägte.

In dieser Einleitung soll Webers Vorlesung über „Staatssoziologie“ in ihre wissenschaftsgeschichtlichen Bezüge (1) und in den Rahmen seiner politischen Analysen seit dem Ersten Weltkrieg (2) gestellt werden; es sind die intellektuellen und biographischen Umstände seiner Rückkehr in die akademische Lehre im revolutionären München zu verfolgen (3); schließlich ist die Vorlesung in den Kontext seiner allerletzten Werkphase zu setzen, das betrifft insbesondere den Ort gegenüber dem noch autorisierten Kapitel über die „Typen der Herrschaft“ für die neue Fassung von „Wirtschaft und Gesellschaft“ (4).

1. „Was ist: ein ‚Staat‘?“ Der wissenschaftsgeschichtliche Hintergrund

Von Beginn seiner akademischen Laufbahn an hatte Weber die Frage aufgeworfen, wie Politik und Staat zum Gegenstand wissenschaftlicher Analyse zu machen seien und wie sich politische Führungsschichten qualifizierten. Im spezifischen Kontext seiner Freiburger Antrittsvorlesung vom 13. Mai 1895 konzentrierte sich Weber auf die Wirtschaftspolitik und befand, „die Wissenschaft von der Volkswirtschaftspolitik ist eine *politische* Wissenschaft. Sie ist eine Dienerin der Politik, nicht der Tagespolitik der jeweils herrschenden Machthaber und Klassen, sondern der dauernden machtpolitischen Interessen der Nation.“¹⁴ Seitdem thematisierte Weber in seinem Werk jeweils neue Gesichtspunkte des komplexen Gefüges von politischen Ordnungen und wirtschaftlichem Handeln. Mit dem Zusammenhang von „Staatsform und Wirtschaftsform“ sollte auch seine „Staatssoziologie“-Vorlesung ausklingen, so sah es die zu Beginn diktierete Disposition vor.¹⁵ Dazu war erst einmal die grundsätzliche Frage zu klären, wie sie Weber 1919 in „Politik als Beruf“ voranstellte: „Was ist: ein ‚Staat‘?“ im Gefüge aller menschlichen Gemeinschaften.¹⁶

13 Brief Max Webers an Paul Siebeck vom 26. April 1920, VA Mohr/Siebeck, Deponat BSB München, Ana 446 (MWG II/10).

14 Weber, Max, Der Nationalstaat und die Volkswirtschaftspolitik. Akademische Antrittsrede, MWG I/4, S. 535–574, Zitat S. 561.

15 Vgl. unten, S. 66f.

16 Weber, Max, Politik als Beruf, MWG I/17, S. 113–252, Zitat S. 157.

In allen Werkphasen hielt Weber stets im Blick, was die Staatswissenschaften seiner Zeit zu seinen Forschungsthemen beizusteuern hatten. Als er gemeinsam mit Werner Sombart und Edgar Jaffé 1904 das „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ (AfSSp) übernahm, legten die Herausgeber in einem „Geleitwort“ den Kurs der Zeitschrift neu fest. Programmatisch hieß es, das AfSSp werde „von einem durchaus spezifischen Gesichtspunkt“ aus geführt, und zwar „dem der ökonomischen Bedingtheit der Kulturerscheinungen“.¹⁷ Diese Aufgabe sei nur zu bewältigen im engen Kontakt „mit den Nachbardisziplinen der allgemeinen Staatslehre, der Rechtsphilosophie, der Sozialethik, mit den sozialpsychologischen und den gewöhnlich unter dem Namen Soziologie zusammengefaßten Untersuchungen“.¹⁸ Was boten die Nachbardisziplinen zu Staatslehre und Politik?

Eine institutionalisierte akademische Disziplin „Politik“ existierte zur Zeit Max Webers nicht. Um den methodenkritischen Ausgangspunkt von Webers eigener Behandlung des „Staates“ zu fixieren, ist deshalb zuerst ein knapper Überblick über die Verortung von Staatslehre und Politik an unterschiedlichen Fakultäten der deutschen Universitäten um 1900 zu geben und die Präsenz der „politischen Wissenschaften“ in Lehr- und Handbüchern zu charakterisieren.¹⁹

Der Vorlesungstypus der „Allgemeinen Staatslehre und Politik“ wanderte im Verlauf des 19. Jahrhunderts durch nahezu alle Disziplinen. Zu Jahrhundertbeginn las in Berlin der Theologe Friedrich Schleiermacher sowohl „Staatslehre“ als auch „Politik“.²⁰ Einflußreich wurden die Politik-Vorlesungen des Staatslehrers und Historikers Friedrich Christoph Dahlmann in Göttingen und des Historikers Heinrich von Treitschke in Berlin. Eine Durchsicht der Vorlesungsverzeichnisse ergibt, daß sich ab 1900 die „Allgemeine Staatslehre und Politik“ schlagartig an den deutschen Hochschulen etablierte. In Berlin konkurrierten der Jurist Konrad Bornhak mit jährlichen Vorlesungen über „Grundzüge der Politik und der allgemeinen Staatslehre“, der Kulturhistoriker Kurt Breysig mit einer „Staatslehre“ und der Verfassungshistoriker Otto Hintze mit einer „Politik“. Zusätzlich lehrte an der Ber-

17 [Edgar Jaffé, Werner Sombart und Max Weber], Geleitwort, in: AfSSp, Band 19, 1904, S. I-VII, Zitat S. V (MWG I/7).

18 Ebd.

19 Vgl. ausführlicher Hübinger, Gangolf, Politische Wissenschaft um 1900 und Max Webers soziologischer Grundbegriff des „Kampfes“, in: Edith Hanke und Wolfgang J. Mommsen (Hg.): Max Webers Herrschaftssoziologie. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 2001, S. 101–120 (hinfort: Hanke/Mommsen); ders.: Gelehrte, Politik und Öffentlichkeit, Kap. 2: „Politische Wissenschaft im Historismus“. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006, S. 46–65.

20 Vgl. Wolfes, Matthias, Öffentlichkeit und Bürgergesellschaft. Friedrich Schleiermachers politische Wirksamkeit (Schleiermacher-Studien, Band 1: Teil I und II). – Berlin: de Gruyter 2004, vgl. Teil II, S. 98f. und 286f.

liner Handelshochschule 1904 der Jurist Hugo Preuß einen „Grundriß der allgemeinen Staatslehre“. In Heidelberg las der Staats- und Völkerrechtler Georg Jellinek seit 1895 „Allgemeine Staatslehre und Politik“. Auf die elementare Bedeutung, die Jellineks Unterscheidung in der 1900 erschienenen „Allgemeinen Staatslehre“ mit der systematischen Trennung von Staatsrechtslehre und Soziallehre des Staates für Weber erhielt, ist noch ausführlich einzugehen. In Wien las der Staatsrechtler Robert Piloty ebenfalls „wissenschaftliche Politik“.²¹ In München nahm der Staats- und Kirchenrechtler Anton Dyroff ab 1905 Jellineks Faden auf und lehrte „Allgemeines Staatsrecht, mit allgemeiner Soziallehre des Staates und Politik“. In Freiburg nannte der Jurist Richard Schmidt seine Vorlesung ab 1905 „Allgemeine Staatslehre (Politik)“; und in Straßburg Hermann Rehm zur gleichen Zeit ebenfalls „Staatslehre und Politik“. Die Staatslehre gehörte zum festen Bestand der Rechtswissenschaften, aber auch in der nationalökonomischen Ausbildung mit ihren entsprechenden Lehr- und Handbüchern blieb sie ein Teil des Studiums, wenngleich in eingeschränktem Maße. Für die Tradition der Münchner Staatswirtschaftlichen Fakultät, an die Weber 1919 berufen wurde, zeigt das die „Einführung in das Studium der Staatswissenschaft“, die Georg von Mayr in erster Auflage 1901 dem Wiener Nationalökonom Albert Schäffle widmete.²²

Max Webers unmittelbarer Anknüpfungspunkt war im Rahmen seiner methodologischen Auseinandersetzung mit der „historischen Schule“ der Nationalökonomie die 1892 veröffentlichte „Politik“ von Wilhelm Roscher.²³ In Kenntnis der ablehnenden Rezensionen Otto Hintzes²⁴ verschärfte Weber seine Kritik an der Verwendung von substantialistischen Kollektivbegriffen in der historistischen Geschichtsauffassung, wie sie, vertreten durch Roscher, noch das ausgehende 19. Jahrhundert beherrschte. Wie Hintze suchte Weber politikwissenschaftliche Ansätze zu überwinden, welche in der Art von Roscher „Völker“ als „biologische Gattungswesen“ begreifen: „Der Versuch, die (angeblich) typischen politischen Entwicklungsstufen in den Zusammenhang der Gesamtkultur der einzelnen Völker zu stellen und empirisch zu erklären, wird nicht gemacht.“²⁵

21 Vgl. die Einleitung von Edith Hanke zu MWG I/22-4, S. 1–91, hier S. 10.

22 Vgl. unten, S. 30f.

23 Roscher, Wilhelm, Politik. Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. – Stuttgart: Cotta 1892, 3. Aufl. 1908.

24 Hintze, Otto, Roschers politische Entwicklungstheorie, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, hg. von Gustav Schmoller, 21. Jg. 1897, Heft 3, S. 1–45.

25 Weber, Max, Roscher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie (Erster Artikel), in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, hg. von Gustav Schmoller, 27. Jg., 1903, Heft 4, S. 1–41, S. 21 und 28f. (MWG I/7; hinfort: Weber, Roscher und Knies I).

Noch war der Staat kein eigenständiger Gegenstand seiner Forschungen. Aber als Weber in seinem ersten Beitrag für das AfSSp, dem Aufsatz über die „Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“, seine erkenntniskritischen Überlegungen zur Neubegründung der Sozial- und Kulturwissenschaften veröffentlichte, diente ihm zur Erläuterung dessen, was ein „Idealtypus“ sei, der „Staat“ als aussagekräftiges Beispiel: „Jener Komplex menschlicher Beziehungen, Normen und normbestimmter Verhältnisse, die wir ‚Staat‘ nennen, ist beispielsweise bezüglich der staatlichen Finanzwirtschaft eine ‚wirtschaftliche‘ Erscheinung; – insofern er gesetzgeberisch oder sonst auf das Wirtschaftsleben einwirkt (und zwar auch da, wo ganz andere als ökonomische Gesichtspunkte sein Verhalten bewußt bestimmen) ist er ‚ökonomisch relevant‘; – sofern endlich sein Verhalten und seine Eigenart auch in anderen als in seinen ‚wirtschaftlichen‘ Beziehungen durch ökonomische Motive mitbestimmt wird, ist er ‚ökonomisch bedingt‘.“²⁶

Die „Frage der logischen Struktur des *Staatsbegriffes*“, also der Bildung eines Idealtypus, nennt Weber in der Folge den „kompliziertesten und interessantesten Fall“;²⁷ es sei die große Herausforderung der „Allgemeinen Staatslehre“, die „Unendlichkeit diffuser und diskreter menschlicher Handlungen und Duldungen, faktischer und rechtlich geordneter Beziehungen, teils einmaligen teils regelmäßig wiederkehrenden Charakters, zusammengehalten durch eine Idee, den Glauben an tatsächlich geltende oder gelten sollende Normen und Herrschaftsverhältnisse von Menschen über Menschen“²⁸ angemessen zum Gegenstand ihrer Forschung und Lehre zu machen. Exakt hier aber, in den Ideen, die sich die Staatswissenschaftler selbst vom Staat machen, vornehmlich in der „organische[n]‘ Staatsmetaphysik“²⁹ seiner Zeit, wählte Weber die große Schwachstelle in der wissenschaftlichen Analyse von Staat und Politik. Bis in den politischen Alltag, das wird ihn im Weltkrieg und in der Revolution von 1918/19 besonders intensiv beschäftigen, trenne ein unscharfer Staatsbegriff die Wissenschaftskulturen und polarisiere insbesondere die deutsche und die angelsächsische Öffentlichkeit: „Der wissenschaftliche Staatsbegriff, wie immer er formuliert werde, ist nun natürlich stets eine Synthese, die *wir* zu bestimmten Erkenntniszwecken vornehmen. Aber er ist andererseits auch abstrahiert aus den unklaren Synthesen, welche in den Köpfen der historischen Menschen vorgefunden werden. Der konkrete Inhalt aber, den der historische ‚Staat‘ in jenen Synthesen der Zeitgenossen annimmt, kann wiederum nur durch Ori-

26 Weber, Max, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: AfSSp, Band 19, 1904, S. 22–87, Zitat S. 38 (MWG I/7).

27 Ebd., S. 74.

28 Ebd.

29 Ebd.

entierung an idealtypischen Begriffen zur Anschauung gebracht werden. Und ferner unterliegt es nicht dem mindesten Zweifel, daß die Art, wie jene Synthesen, in logisch stets unvollkommener Form, von den Zeitgenossen vollzogen werden, die ‚Ideen‘, die *sie* sich vom Staat machen, – die deutsche ‚organische‘ Staatsmetaphysik z. B. im Gegensatz zu der ‚geschäftlichen‘ amerikanischen Auffassung, – von eminenter praktischer Bedeutung ist, daß mit anderen Worten auch hier die als geltensollend oder geltend *geglaubte praktische* Idee und der zu Erkenntniszwecken konstruierte theoretische Idealtypus nebeneinander herlaufen und die stete Neigung zeigen, ineinander überzugehen.“³⁰

Der Einfluß der organologischen Staatslehre auf die politische Kultur war in Deutschland durchaus so erheblich, wie Weber ihn hier veranschlagte. Noch 1920, in Webers Vorlesungsjahr, veröffentlichte die Vertretung der Deutschen Studentenschaften eine Denkschrift über die Organisation der Staatswissenschaften in Deutschland, in der sie die Sonderqualität des Staates gegenüber allen anderen menschlichen Gemeinschaftsformen gelehrt wissen wollte: „Der Staat ist – aller Blindheit der Bürger und allem Widerspruche der Wissenschaften zum Trotz – ein organisches, atmendes, fühlendes, wollendes Lebewesen, das da geboren wird, und das stirbt und vergeht, wenn seine Zeit gekommen ist.“³¹ Der studentische Wunsch lag konsequent im Horizont derjenigen deutschen Staatsanschauung, die in den vorherrschenden Lehrbüchern tradiert wurde, und gegen die Weber in seiner Vorlesung vehement kämpfte: „Verband *nichts Überpersönliches* (contra Gierke) immer Handeln einzelner Menschen“.³² Webers soziologische Alternative zur deutschen „Staatsmetaphysik“ wurde noch bis in die neuere Disziplingeschichte der Politikwissenschaft ihrerseits mit dem Verdikt versehen, Weber habe die „Politik entwissenschaftlicht – so sehr, daß ‚Werte‘, ‚Ziele‘, ‚Güter‘ des politischen Lebens bei ihm nur als neutrale Gegebenheiten, empirische Daten vorkommen, während die wissenschaftliche Erörterung der praktischen Politik sich auf kausale ‚Zurechnung‘ adäquater Mittel und Techniken zu bestimmten (wissenschaftlich nicht weiter diskutierten) Zielen im Sinne einer bloßen Wenn-dann-Relation beschränkt.“³³

30 Ebd.

31 Staatswissenschaftliche Fakultäten heraus. Eine Denkschrift über die Organisation des Universitätsunterrichtes und des akademischen Studiums und Forschungsverfahrens der Staatswissenschaft in Deutschland. Im Auftrage der Vertretung der Deutschen Studentenschaft vorgelegt von Fritz Otto Schwarzenberger (Schriften der Deutschen Studentenschaft, Heft 5). – Göttingen: Druck der Dieterichschen Universitäts-Buchdruckerei W. Fr. Kaestner o.J.

32 Vgl. unten, S. 77.

33 Maier, Hans, Akademische Politik und Staatswissenschaft in Heidelberg – von den Anfängen bis zu Max Weber, in: Die Geschichte der Universität Heidelberg. Vorträge im

Neben organologischen und überpersönlichen Staatsideen, darunter exemplarisch Otto von Gierkes „Wesen der menschlichen Verbände“,³⁴ waren es tatsächlich solche in der philosophischen, historischen oder juristischen Literatur zahlreich kursierenden Lehren der Staatszwecke, denen Weber eine neuartige „soziologische Staatslehre“ als Lehre vom rein empirischen typischen *menschlichen Handeln*“ entgegenstellte.³⁵ Arbeiten, die bereits in diese Richtung wiesen, wie die von Ludwig Gumplowicz, nahm er zur Kenntnis; die auf Gumplowicz fußende Studie von Franz Oppenheimer, „Der Staat“, ist in einem mit Webers Marginalien versehenen Exemplar überliefert.³⁶

Laut einer der beiden überlieferten Nachschriften hat Weber den Bezug zu den älteren Lehr- und Handbüchern durch Verweis auf zwei Namen hergestellt, um vor deren Folie sein eigenes „soziologisches“ Konzept zu entwickeln, „Loening“ und „Jellinek“.³⁷ Der zuletzt in Halle lehrende Staats- und Völkerrechtler Edgar Loening hatte für das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, dessen Mitherausgeber er war, zum zweiteiligen Artikel „Der Staat“ den ausführlichen Teil „I. Staat (Allgemeine Staatslehre)“ verfaßt und darin die um 1900 konkurrierenden „Staatstheorien“, Machttheorie, organische Staatslehre, Persönlichkeitstheorie, vorgestellt.³⁸ Gegenüber Teil „II. Staat in nationalökonomischer Hinsicht“, in dem Adolph Wagner als „Zwecke und Aufgaben des Staates“ vier Leistungsbereiche unterschied, „den Rechts- und Machtzweck und den Kultur- und Wohlfahrtszweck“,³⁹ bestimmte Loening den „Zweck des Staates“ in einer Weise, die Webers Intentionen allerdings nur wenig entsprach: „Der Zweck der staatlichen Herrschaft sind die Interessen der Beherrschten, nicht die des Herrschers“.⁴⁰

Erst der Heidelberger Staats- und Völkerrechtler Georg Jellinek eröffnete mit seinem 1900 erschienenen Lehrbuch der „Allgemeinen Staatslehre“ und anschließenden Schriften zu den Staatsverfassungen eine Perspektive, die

Wintersemester 1985/86. – Heidelberg: Heidelberger Verlagsanstalt 1986, S. 129–156, Zitat S. 143f.

34 Weber, Roscher und Knies I (wie oben, S. 6, Anm. 25), S. 35.

35 Brief Max Webers an Hermann Kantorowicz vom 29. Dezember 1913, MWG II/8, S. 442f. Zur Auseinandersetzung mit den älteren Lehrwerken und Einzelstudien siehe ausführlich die Einleitung von Edith Hanke zu MWG I/22-4, bes. S. 7–16.

36 Vgl. ebd., S. 14, Anm. 72.

37 Vgl. unten, S. 69.

38 Loening, Edgar, I. Staat (Allgemeine Staatslehre), in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Band 7. – Jena: Gustav Fischer 1911, S. 692–727, hier S. 694–702 (hinfort: Loening, I. Staat).

39 Wagner, Adolph, II. Staat in nationalökonomischer Hinsicht, ebd., S. 727–739, hier S. 732.

40 Loening, I. Staat (wie oben, Anm. 38), S. 705.

sich Weber zunutze machte. Das betrifft über allen anderen Fragen Jellineks prinzipielle Zweiteilung der „allgemeinen Staatslehre“ in die „Allgemeine Soziallehre des Staates“ und die „Allgemeine Staatsrechtslehre“.⁴¹ In dieser Weichenstellung sah Weber den fruchtbaren Anknüpfungspunkt für die Thematisierung des Staates im Rahmen einer wissenschaftlichen Neustrukturierung der Lehren von den menschlichen Gemeinschaften. Darauf ist im Kontext seines Engagements für das „Handbuch der politischen Ökonomie“ (den späteren GdS) im Jahre 1909 noch ausführlicher einzugehen. Hier ist vorab festzuhalten: In Jellineks Lehrbuch gelten „Allgemeine Staatslehre“ und „Wissenschaftliche Politik“ als eine auf die „Staatskunst“ bezogene „angewandte oder praktische Staatswissenschaft“, bilden aber getrennte Erkenntnisbereiche.⁴² Ein Jahr nach Jellineks bahnbrechendem Werk erschien von Webers ehemaligem Freiburger Fakultätskollegen, dem Spezialisten für Straf- und Prozeßrecht Richard Schmidt, eine „Allgemeine Staatslehre“, in der ausdrücklich der innere Zusammenhang von „Staatslehre und Politik“ betont und die „Politik als Staatslehre“ eingeführt wurde: „Soll eine allgemeine Staatslehre ihre Aufgabe erfüllen, ein lebensvolles Bild der Kräfte zu liefern, die innerhalb der menschlichen Gesellschaft einerseits das Rechtsleben, andererseits die gemeinsamen Aufgaben der Kultur erfüllen, so darf sie hiernach ihre Basis nicht zu schmal wählen. Der ‚Staat‘ ist in ihrem Sinn nicht der Staat des technisch eingebürgerten Sprachgebrauchs, sondern der staatliche, politische, öffentlich thätige Verband“.⁴³ Wie oben zur Tradition der Politik-Vorlesungen schon erwähnt, betitelte Schmidt seine Kollegs ab 1905 konsequenterweise „Allgemeine Staatslehre (Politik)“ oder „Staatslehre und Politik“. Damit wurde eine Vorlesungsbezeichnung fest etabliert, deren sich Weber 1920 dann selbst bediente. Bemerkenswert ist, daß Schmidt in der Einleitung zu seinem Lehrbuch so dezidiert vom Staat als „politischem Verband“ spricht. Auch hier liegen Anknüpfungspunkte zu Weber, wenngleich dessen für die „Staatssoziologie“ zentraler Begriff des „politischen Verbandes“ in eine andere Richtung zielen wird als bei Schmidt,

41 Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre, 1. Aufl. – Berlin: O. Häring 1900, 2. Aufl. ebd. 1905, 3. Aufl. ebd. 1914 (nach der im folgenden zitiert wird; Jellinek, Allgemeine Staatslehre³). Zur wissenschaftsgeschichtlichen Bedeutung vgl. Paulson, Stanley L. und Martin Schulte (Hg.), Georg Jellinek. Beiträge zu Leben und Werk. – Tübingen: Mohr Siebeck 2000, darin insbesondere Anter, Andreas, Max Weber und Georg Jellinek. Wissenschaftliche Beziehung, Affinitäten und Divergenzen, S. 67–86 (hinfort: Anter, Weber und Jellinek); ferner Anter, Andreas (Hg.), Die normative Kraft des Faktischen. Das Staatsverständnis Georg Jellineks. – Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2004.

42 Jellinek, Allgemeine Staatslehre³ (wie oben, Anm. 41), S. 15.

43 Schmidt, Richard, Allgemeine Staatslehre, I. Band: Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens. – Leipzig: C. L. Hirschfeld 1901, S. 19.